



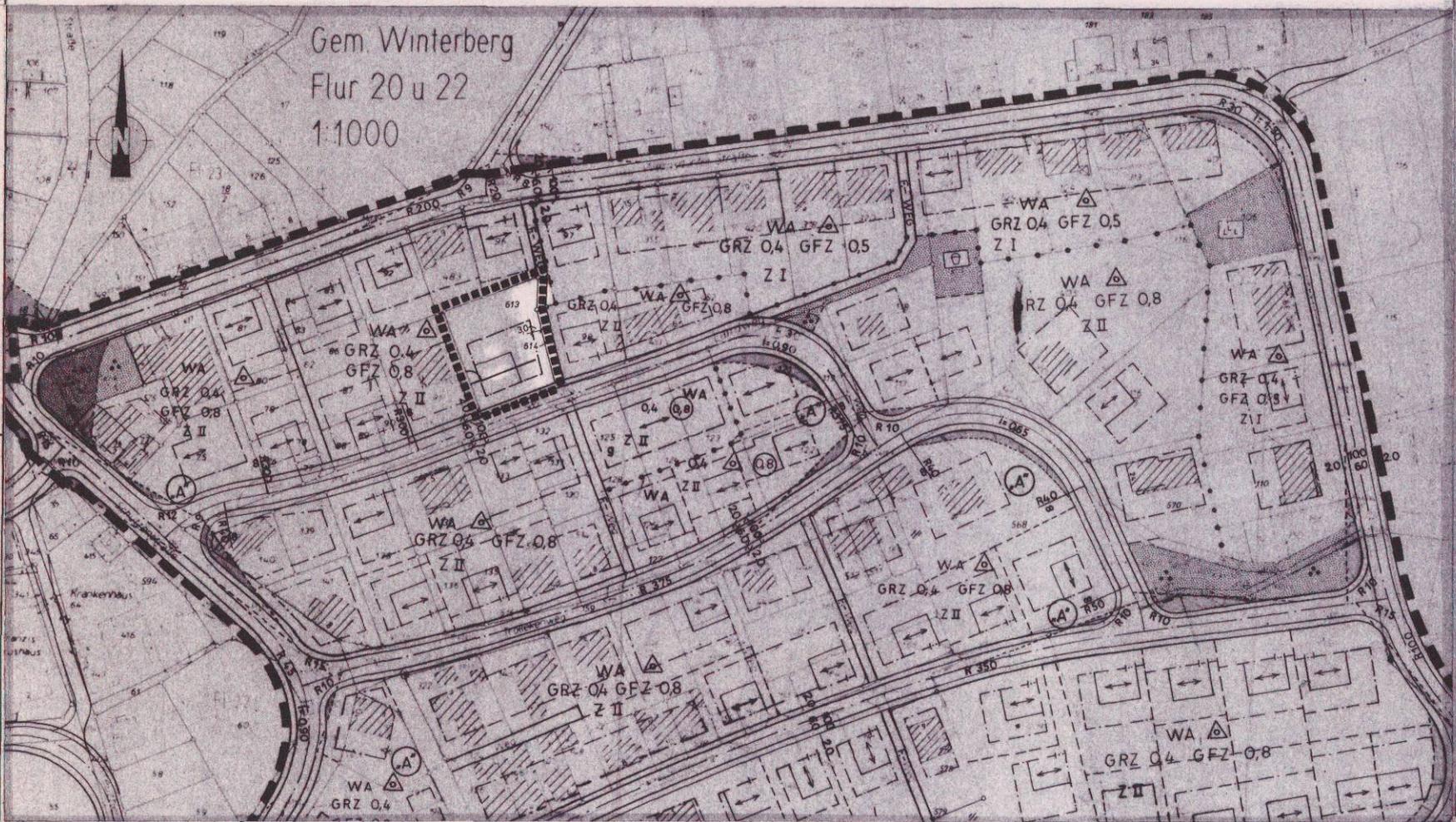
STADT WINTERBERG

Bebauungsplan Nr. 3c

"AM POSTTEICH"

M. 1:1000

(5. Änderung des Bpl's Nr. 3)



Präambel

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. 8. 1969 (GV. NW. S. 656/SGV. NW. 2020) der §§ 2 und 9 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) und der Baumutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. 11. 1968 (BGBl. S. 1237), des § 4 der 1. DVO zum Bundesbaugesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. 4. 1970 (GV. NW. S. 229) in Verbindung mit § 103 der Bauordnung des Landes NW. vom 27. 1. 1970 (GV. NW. S. 96) hat die Gemeinde diesen Plan am als Satzung beschlossen.

Zeichenerklärung

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- ▣ Grenze des Änderungsbereiches
- WA Allgemeines Wohngebiet
- Baugrenze
- ▭ Überbaubare Grundstücksfläche
- im WA-Gebiet
- ▭ Nicht überbaubare Grundstücksfläche
- 04 Grundflächenzahl (GRZ)
- 0,5 0,8 10 Geschossflächenzahl (GFZ)
- Z I, II, III Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
- △ Offene Bauweise, nur Einzel- oder Doppelhäuser zulässig
- 9 Geschlossene Bauweise

Festsetzungen

WA-Gebiet gem. § 4 Bau NVO

Zulässig sind:

1. Wohngebäude
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nichtstörende Handwerksbetriebe
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke

Von den Ausnahmen gem. § 4 (3) Bau NVO ist Ziffer 1 (Betriebe des Lebensmittelgewerbes) allgemein zulässig.

Die Errichtung von Caragen ist im Sinne von § 12 Bau NVO sowohl auf den überbaubaren wie auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen an geeigneter Stelle zulässig. Soweit Flächen mit 'Ca' bezeichnet wurden, ist ihre Errichtung an dieser Stelle zwingend. Im übrigen müssen Caragen aus verkehrlichen Gründen einen Mindestabstand von 3,00 m vom bestliegenden Fahrbahnrand einhalten.

Die Sichtflächen sind von baulichen Anlagen, Einfriedigungen und Anpflanzungen über 70 cm Höhe, freizuhalten.

Winterberg, den 21.01.72

Siegel Bürgermeister gez. Mrass Ratsmitglied gez. Boelsen Schriftführer gez. Stratmann

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN - GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN -

SD

Ausbildung des Daches:

Satteldach	Geschoßzahl	Dachneigung	Dachform	Farbe	Dachdeckung
eingesch. Gebäude	3	30 - 40°	Satteldach	dunkelgrau	Pfannen, Schiefer
zweigesch. Gebäude	2	25 - 30°	Satteldach	dunkelgrau	Kunstschiefer
dreigesch. Gebäude	1	0 - 7°	Flachdach		

Dachgauben sind allgemein zulässig. Diese dürfen in ihrer Länge die Hälfte der traufseitigen Dachlänge nicht überschreiten. Der Abstand der Dachaufbauten vom Ortsgang muß mindestens 2,00 m, von der Traufe mindestens 1,00 m betragen. Dachneigung mindestens 20°.

Einfriedigungen:

Grundstückseinfriedigungen entlang der Straßen und Wege dürfen 70 cm Höhe nicht überschreiten. Im Bereich der Sichtflächen hat die dort getroffene Festsetzung Vorrang.

Winterberg, den 10.05.73

Siegel Der Bürgermeister gez. Schnorbus

Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Brilon, den 26. Januar 1973

Siegel Kreisvermessungsdirektor assessor gez. Schmidt

Die Aufstellung der Bebauungspläne ist gem. § 2 (1) des BBauG vom 23.06.1960 (BGBl. I S. 341) durch Beschluß vom Rat der Gemeinde/Stadt am 20.3.69/18.9.69 beschlossen worden.

Winterberg, den 21.01.72

Siegel Bürgermeister gez. Mrass Ratsmitglied gez. Boelsen Schriftführer gez. Stratmann

Die Gemeinde/Stadtvertretung beschließt für den Planbereich/Bebauungsplan Nr. 3 den Entwurf eines Bebauungsplanes nebst Begründung zur öffentlichen Auslegung.

Winterberg, den 21.01.72

Siegel Bürgermeister gez. Mrass Ratsmitglied gez. Boelsen Schriftführer gez. Stratmann

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat gem. § 2 (6) BBauG vom 23.06.1960 auf die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.

Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 14.10.71 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Arneberg, den 21.03.73

Siegel Der Stadt/Amtsleiter gez. i.V. Stratmann

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 11 BBauG mit Verfügung vom 08.05.73 genehmigt worden.

Winterberg, den 10.05.73

Siegel Der Bürgermeister gez. Schnorbus

Die Genehmigung des Regierungspräsidenten sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des genehmigten Bebauungsplanes nebst Begründung sind am 07.05.73 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Winterberg, den 10.05.73

Siegel Der Bürgermeister gez. Schnorbus

Der Rat der Stadt Winterberg hat in seiner Sitzung am 20.06.85 die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "AM POSTTEICH" beschlossen.

Winterberg, den 04.07.1985

Siegel Der Stadtdirektor i.A. gez. Janson

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. 8. 1969 (GV. NW. S. 656/SGV. NW. 2020) der §§ 2 und 9 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18.06.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949), hat der Rat der Stadt Winterberg am 21.11.85 die Änderungen nach der eingeschränkten Beteiligung als Satzung und die Begründung beschlossen.

Winterberg, den 26.11.1985

Siegel stellv. Bürgermeister gez. Hassenpflug Ratsmitglied gez. Dickel Schriftführer gez. Kruse

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 BBauG vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949), mit Verfügung vom 08.05.73 genehmigt worden.

Winterberg, den 15.07.1987

Siegel Der Stadtdirektor i.A. gez. Janson

Die Genehmigung des Regierungspräsidenten gem. § 11 BBauG sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung sind am 08.05.73 entsprechend der Hauptfestsatzung der Stadt Winterberg bekannt gemacht worden.

Dieser Bebauungsplan ist damit gem. § 12 BBauG am 08.05.73 rechtsverbindlich geworden, und ersetzt den entsprechenden Teilbereich des seit dem rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 3

Winterberg, den 15.07.1987

Siegel Der Stadtdirektor i.A. gez. Janson

Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung dieses Bebauungsplanes Nr. 3c "AM POSTTEICH" sind entsprechend der Hauptfestsatzung der Stadt Winterberg am 08.05.1987 bekannt gemacht worden.

Dieser Bebauungsplan Nr. 3c "AM POSTTEICH" ist damit gemäß § 12 BBauG am 10.06.1987 rechtsverbindlich geworden, und ersetzt den entsprechenden Teilbereich des seit dem 08.05.73 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 3.

Winterberg, den 15.07.1987

Siegel Der Stadtdirektor i.A. gez. Janson

Die Übereinstimmung dieses Planes hinsichtlich aller Festsetzungen und Verfahrensmerkmale mit dem Original wird hiermit bezeugt.

Winterberg, den

Siegel Der Stadtdirektor

STADT WINTERBERG		Bebauungsplan Nr. 3c	Maßstab
"AM POSTTEICH"			1:1000
(5. Änderung des Bpl's Nr. 3)			
Entwurf:	Meschede im September 1985		Az:
Planbearbeitung:	Hillebrandt		61-82-12
Strassenplanung:	HOCHSAUERLANDKREIS DER OBERKREISDIREKTOR AMT FÜR KREISPLANUNG UND HOCHBAU		W 3c
Planbezugsgröße:	0,09 ha		
Plangröße:	0,40 am		